- 21. 1. Gilt bei Anordnung der Nachlaßverwaltung oder Eröffnung des Rachlaßkonkurses über den Nachlaß des einen Gesellschafters einer offenen Handelsgesellschaft die mit seinem Tode nach dem Gesellschaftsbertrag eingetretene Anwachsung des Gesellschaftsvermögens an den anderen Gesellschafter als nicht eingetreten?
- 2. Kann die Unzulässigkeit einer Konturgeröffnung im Prozesiwege geltend gemacht werden?

BGB. § 1976. HGB. § 138. KD. § 73.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 7. März 1932 i. S. Sch. als Sonderverwalter im Konkurse über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft Heinrich E. & Co. (Bekl.) w. W. als Verwalter im Konkurse über das Vermögen des Bankiers Paul E. (M.). IV 416/31.

1. Landgericht I Berlin.

Der verstorbene Bankier Heinrich E. und sein Sohn Paul E. waren die alleinigen Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft Heinrich E. & Co. in B. und der offenen Handelsgesellschaft Heinrich E. in F. Heinrich E. hatte in seinem Testament seine Ehefrau Emma E. als Alleinerbin und seinen einzigen Sohn Paul E. als Ersaherben eingeseht. Nachdem Emma E. die Erbschaft ausgeschlagen hat, ist Paul E. der alleinige Erbe geworden. Über den Nachlaß des Heinrich E. ist zunächst die Nachlaßverwaltung angeordnet und später der Konkurs eröffnet worden. Auch über das Vermögen des Paul E. und über die Vermögen der beiden offenen Handelsgesellschaften ist je ein besonderer Konkurs eröffnet worden. Im Konkurse der Firma Heinrich E. & Co. beträgt der Erlös der Masse, soweit sie bisher verwertet worden ist, 14117,57 KM.

Mit der Klage verlangt der Kläger als Verwalter im Konkurse über das Privatvermögen des Paul E. vom Beklagten als Sonderverwalter im Konkurse über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft Heinrich E. & Co. Herausgabe dieses Erlöses. Er dehauptet, daß zwischen den beiden Gesellschaftern der Firma Heinrich E. & Co. mündlich vereindart gewesen sei, daß im Falle des Todes eines Gesellschafters der Überlebende das Geschäft mit Aktiven und Passiven übernehmen solle. Sine Gesellschaft habe daher seit dem Tode von Heinrich E. nicht mehr bestanden, sodaß die Erössnung eines besonderen Konkurses über das frühere Gesellschaftsvermögen

nicht mehr zulässig gewesen sei. Das frühere Gesellschaftsvermögen gehöre mit zur Konkursmasse bes Paul E. Der Beklagte beruft sich bemgegenüber auf § 1976 BGB. Infolge der Anordnung der Nachlaßverwaltung über den Nachlaß des Heinrich E. gelte das Erlöschen der offenen Handelsgesellschaft als nicht eingetreten.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die unmittelbar eingelegte Revision des Beklagten führte zur Abweisung der Klage.

Grünbe:

Das Landgericht hat sestgesetellt, daß zwischen den beiden Gesellschaftern der offenen Handelsgesellschaft Heinrich E. & Co. in B., Heinrich und Paul E., mündlich vereinbart worden sei, im Falle des Todes eines Gesellschafters solle der Überlebende das Geschäft mit Attiden und Passiden übernehmen. Demzusolge sei Paul E. mit dem Tode von Heinrich E. Alleininhaber des Geschäfts und Eigentümer des Geschäftsvermögens geworden. Da der Übergang des Geschäftsvermögens nicht als Folge des Erbsalls, sondern als Folge der Anwachsung eingetreten sei, so sei die Vorschrift des § 1976 VGB. nicht anwenddar. Der Beklagte habe dei der Veräußerung der Vermögensstücke der ossenen Handelsgesellschaft Heinrich E. & Co. als Nichtberechtigter gehandelt, sodaß er gemäß § 816 Abs. 1 Say 1

Die Revision vertritt demgegenüber den Standpunkt, daß die Vorschrift des § 1976 VGB. anzuwenden sei, da das Interesse der Gesellschaftsgläubiger die Möglichkeit eines Sonderkonkurses ersordere. Zudem sei nach der Auslegung des Landgerichts die zwischen den Gesellschaftern getrossene Vereindarung dahin zu versiehen, daß der Überlebende von der Zahlung des Absindungsguthabens defreit sein solle. Es handle sich daher um eine die Rechte der Erben des schränkende letztwillige Versügung, die nach § 139 BGB. vollinhaltslich nichtig sei. Die Rechte des Paul E. beruhten mithin nicht auf Vertrag, sondern auf Erbsolge; infolgedessen sei § 1976 VGB. unmittelbar anzuwenden.

An diesen Ausführungen ist zunächst unzutreffend, daß das Landgericht die zwischen den Gesellschaftern getrossene Bereinbarung in der angegebenen Weise ausgelegt habe. Etwas Derartiges hat das Landgericht nicht ausgesprochen. Diesem ist aber darin beizutreten, daß der Übergang des Gesellschaftsvermögens auf Paul E. nicht

kraft Erbrechts, sondern kraft Anwachsung eingetreten ist. Die Richtigkeit seiner Auffassung zeigt sich ohne weiteres daran, daß dieser Überaana in gleicher Beise auch dann eingetreten wäre, wenn nicht Baul E., sondern ein anderer, 3. B. die im Testament des Heinrich E. an erster Stelle eingesett gewesene Chefrau Emma E., Erbe geworden mare. Eine Folge des Erbfalls ist nur das durch Vereiniaung von Recht und Verbindlichkeit eingetretene Erlöschen des Ansbrucks auf Rahlung des Abfindungsguthabens. Dieses Erlöschen gilt nach § 1976 BBB. als nicht eingetreten. An der auf dem Gesellschaftsvertrage beruhenden Anwachsung des Gesellschaftsvermögens an Baul E. ist dagegen durch die Anordnung der Nachlasverwaltung nichts geändert worden. Daß die Vorschriften bes § 138 HBB. und des § 738 BGB. auch für ben Fall gelten, daß der eine bon zwei Gefellschaftern das Geschäft allein übernimmt, entspricht der stänbigen Rechtsprechung bes Reichsgerichts (NGZ. Bd. 65 S. 236, Bb. 68 S. 410; WarnRipr. 1919 Nr. 138). Die Anwachsung des Anteils des verstorbenen Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen an den überlebenden Gesellschafter tritt fraft Gesetzes ein, ohne daß es einer besonderen Übertragung der einzelnen Vermögensstücke bedarf. Ein Schutz ber Gesellschaftsgläubiger bagegen, daß das Gesellschaftsvermögen unter Verluft seiner Selbständigkeit auf einen einzelnen Gesellschafter übergeht, ist im Gesetz nicht vorgesehen (NB. 1897 S. 307 Nr. 20).

Kann sonach § 1976 BGB. der Revision nicht zum Erfolge verhelsen, so erweist sie sich doch aus einer anderen Erwägung als begründet. Es ist zwar richtig, daß, wie die Klage geltend macht, die Eröffnung des Konkursversahrens über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft Heinrich E. & Co. unzulässig war, weil eine Gesellschaft nicht mehr bestand. Nachdem aber der Eröffnungsbeschluß rechtskräftig geworden ist, muß die Konkurseröffnung und mit ihr die Ernennung des Konkursverwalters für alle Beteiligten als gesepmäßig erfolgt und sonach als verbindlich gelten. Wie der VII. Zivilsenat in dem Urteil dom 8. Juli 1930 (KGZ. Bd. 129 S. 390) dargelegt hat, geht es mit Kücssicht auf die weitreichenden Wirkungen rechtlicher und wirtschaftlicher Art, die regelnäßig mit einer Konkurseröffnung verdunden sind, nicht an, diese öffentlicherchtliche Maßnahme nachträglich irgendwie in Frage zu stellen. Dem schließt sich der erkennende Senat insoweit an, als jedensalls

die Geltendmachung der Unzulässigkeit der Konkurgeröffnung im Prozekwege als ausgeschlossen anzusehen ist. Ob auch hier, wie in dem bom VII. Zivilsenat entschiedenen Fall, anzunehmen ist, bak der der Konkurseröffnung anhaftende Mangel — vorliegendenfalls das Reblen der Konkursfähigkeit — durch den Eintritt der Rechtskraft des Eröffnungsbeschlusses geheilt worden ist, braucht nicht erörtert zu werden. Ebenso kann dahingestellt bleiben, ob. falls eine solche Heilung nicht eingetreten ist, der Eröffnungsbeschluß ungeachtet seiner Rechtstraft wieder aufgehoben ober das Verfahren einaestellt werden fann (val. AG. in LR. 1910 Sp. 483; Jaeger AD. 5. Aufl. § 74 Anm. 4; Beterfen=Rleinfeller RD. 4. Aufl. §§ 207. 208 Anm. 1). Die Entscheidung hierüber kann jedenfalls nur im Konkursversahren selbst durch das Konkursgericht oder die ihm übergeordneten Gerichte getroffen werden. Im Prozeswege kann die Rechtswirksamkeit der Konkurseröffnung nicht in Frage gezogen merben.

Hieraus folgt, daß es nicht angängig ist, die vom Verwalter im Konkurse der Firma Heinrich E. & Co. kraft seiner Verwertungsbesugnis (§ 117 KD.) getrossenen Versügungen als diesenigen eines Nichtberechtigten im Sinne des § 816 Abs. 1 Sah 1 BGB. zu behandeln oder ihnen aus einem sonstigen Grunde die Wirksamkeit gegenüber der vom Kläger vertretenen Konkursmasse abzusprechen. Damit ist der Klage der Boden entzogen.